

Siebenter Abschnitt Erleichterte Einbürgerung

W Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu den einbürgerungsrechtlichen Vorschriften im neuen Ausländergesetz

1. Rechtsnatur der Vorschriften

1.1 Bei den Regelungen in §§ 85 und 86 Abs. 1 AuslG handelt es sich um ein der Regel bestehende Einbürgerungsansuchen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kommt eine Ablehnung

ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ein stypischer Fall vorliegt, d. h. eine Einbürgerung erhebliche öffentliche Belange gefährden würde.

[Bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 85 oder 86 Abs. 1 AuslG ist zu beachten, daß sie keine ausfüllungsbedürftigen Begriffe mit Beurteilungsspielraum, sondern konkrete Rechtsbegriffe enthalten. anhand derer die Voraussetzungen zu prüfen sind.]

1.2 Die §§ 86 Abs. 2 und 87 Abs. 2 AuslG sind Ermessenstatbestände. Unter Nrn. 3, 4 und 7 finden sich Hinweise für die einheitliche Ermessensausübung.

1.3 § 21 Abs. 1 HAG ist ein reiner Anspruchsstatbestand, d. h. ein Einbürgerungsbewerber, der die Voraussetzungen erfüllt, wird eingebürgert.

1.4 Das Ausländergesetz enthält hinsichtlich des einbürgerungsrechtlichen Teils keine Übergangsbestimmungen. Das günstigere Recht ist daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ab dem 1. Januar 1991 auf alle anhängigen, noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren anzuwenden. Bereits vorher auf der Grundlage von §§ 8 oder 9 RuStAG gestellt und noch nicht entschiedene Anträge sind daraufhin zu prüfen, ob sie nunmehr nach den Vorschriften des Ausländerrechts zu behandeln sind.

§ 85

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

Ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel einzubürgern, wenn er

W 2.3 Ein Regelfall im Sinne der Vorschriften der §§ 85, 86 Abs. 1 AuslG ist nicht gegeben, wenn der Einbürgerungsbewerber nach § 46 Nr. 1, 4 oder 5, 1 Alternative oder nach §§ 47, 48 AuslG ausgewiesen werden könnte oder wenn eine politisch-extremistische Betätigung des Bewerbers festgestellt worden ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Einbürgerung sonstige schwerwiegende öffentliche Belange berührt werden. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Einbürgerung internationalstaatliche Beziehungen beeinträchtigt werden. Entwicklungspolitische Belange bleiben außer Betracht. Im Einzelfall kann es auch gerechtfertigt sein, bei Vorliegen der Ausweisungsgründe des § 46 Nr. 3 und 5, 2 Alternative AuslG keinen Regelfall anzunehmen.

2.4 Fehlt es an einer gesetzlichen Voraussetzung der §§ 85, 86 Abs. 1 AuslG oder handelt es sich ausnahmsweise nicht um einen Regelfall, so gelten die Einbürgerungsvorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) für eine Einbürgerung.

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,

2. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

2.2 Der rechtmäßige, gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorschriften des - nationalen - Ausländerrechts. Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen daher alle Zeiten, in denen der Einbürgerungsbewerber

- eine Aufenthaltserlaubnis nach altem (§ 2 AuslG 1965) und neuem AuslG (§§ 15, 17 AuslG)
- eine Aufenthaltsberechtigung nach altem (§ 8 AuslG 1965) und neuem Recht (§ 27 AuslG)
- eine Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29 AuslG)
- eine Aufenthaltsbefugnis (§§ 30, 31 AuslG)
- eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthG/EWG oder
- in Fällen der Asylenerkennung und in Fällen des § 35 Abs. 1 S. 2 AuslG eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVG (§§ 15 ff. AsylVG)

besessen hat oder

- als Ausländer unter 16 Jahren vom Erlöschen der Aufenthaltsgestattung befreit war.

Der Besitz der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsgestattung und der Aufenthaltsbefugnis genügen nicht für die Einbürgerung, weil diese Aufenthaltsrechte nur für einen seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltswert bestehen. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muß der Bewerber daher im Besitz eines der anderen Aufenthaltstitel sein.

Besitz der Ausländer noch eine nach dem alten AuslG erstellte Aufenthaltserlaubnis, ist - ggf. durch Rückfrage bei der Ausländerbehörde - zu klären, ob sie nach § 94 Abs. 3 Nr. 2 AuslG nur als Aufenthaltserlaubnis fortgilt.

Keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben ausreisepflichtige Ausländer (§ 42 AuslG), auch wenn sie eine Duldung besitzen.

Für die Anwendung der Einbürgerungsvorschriften außer Betracht bleiben Aufenthalte, die nicht auf der Grundlage des nationalen Ausländerrechts oder des Europäischen Gemeinschaftsrechts, sondern auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewährt werden, z. B. für Angehörige des diplomatischen und konsularischen Corps, alliierte und sowjetische Truppen nebst zivilem Gefolge.

5. Einbürgerung heimatloser Ausländer nach § 21 HAG

Ein heimatloser Ausländer hat nach der Vorschrift einen Anspruch, auf Antrag eingebürgert zu werden, wenn er sich seit 7 Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist

Ehegatten und Kinder heimatloser Ausländer müssen ebenfalls ohne Fristbindung mit eingebürgert werden. Durch Absatz 1 Satz 2 wird auch für diese Personen ein strikter Einbürgerungsanspruch begründet. Voraussetzung ist lediglich, daß sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Hierfür reicht der Besitz eines Touristenvisums nicht aus, wohl aber ein gewöhnlicher Aufenthalt, der durch eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ehegattennachzuges begründet worden ist.

3. sechs Jahre im Bundesgebiet ohne Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat und.

4. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

§ 86

Erläichterte Einbürgerung von Ausländern mit langem Aufenthalt

(1) Ein Ausländer, der seit 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel einzubürgern, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann;

von der in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

6. Wirtschaftliche Voraussetzungen der Einbürgerung nach § 86 AuslG

Abs. 1 Nr. 3 der Vorschrift fordert, daß der Einbürgerungsbewerber in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zu bestreiten. Es kommt demnach nur darauf an, ob der Einbürgerungsbewerber Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bezieht. Ist der Einbürgerungsbewerber auf Arbeitslosen- oder Sozialhilfe angewiesen, so ist weiter zu prüfen, ob er dies zu vertreten hat. Anhaltspunkt dafür, daß ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ist z. B., wenn er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperre nach § 119 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllt hat oder wenn aus anderen Gründen Hinweise auf dauernde Arbeitsunwilligkeit bestehen.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

7. Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern nach § 86 Abs. 2 AuslG

Durch die Vorschrift soll die Bereitschaft lang hier lebender Ausländer zur Einbürgerung dadurch gefördert werden, daß ihre engsten Familienangehörigen mit eingebürgert werden können, auch wenn sie selbst die Aufenthaltsvoraussetzungen noch nicht erfüllen. Die als Ermessensvorschrift konzipierte Bestimmung erlaubt es, die Miteinbürgerung von Familienangehörigen an Aufenthaltsvoraussetzungen zu binden.

7.1 Für Ehepartner von Einbürgerungsbewerbern nach § 86 AuslG wird ein Inlandsaufenthalt als ausreichend angesehen, wenn er 5 Jahre gedauert und die Ehe 2 Jahre bestanden hat, damit insoweit keine Privilegierung gegenüber deutschverheirateten Partnern eintritt. Eine Miteinbürgerung kommt auch in Betracht, wenn der Ehepartner des Einbürgerungsbewerbers ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 19 AuslG dadurch erworben hat, daß er sich 4 Jahre rechtmäßig während bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat.

7.2 Minderjährige Kinder des Einbürgerungsbewerbers sollen miteingebürgert werden, wenn entweder beide Elternteile oder ein alleinstehender Elternteil eingebürgert wird. Wird nur ein Elternteil eingebürgert, während der andere Elternteil sich mit weiteren Kindern im Ausland aufhält, so ist Voraussetzung, daß das mit einzubürgemde minderjährige Kind sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

§ 87

Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

3. Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Mit den §§ 85 Nr. 1 und 86 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wird am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festgehalten. Eine Einbürgerung soll nur vollzogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

§ 87 AuslG sieht Ausnahmen von dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor.

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Nr. 1 und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,

3.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betrifft Ausnahmen, die bei der Einbürgerung von Bewerbern aus arabischen und nordafrikanischen Staaten zu machen sind. Der Entlassungsantrag ist in der Sprache des Heimatstaates abzufassen und weiterzuleiten. Im übrigen wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1986 - V II 5 - 124 312/1 - VS-NID - hingewiesen (Anpassung an den Landeserlaß).

3. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

3.2 Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kommt Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen formgerechten Antrages durch Vorlage des Schriftverkehrs durch den Einbürgerungsbewerber glaubhaft dargetan ist, daß trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erwartet werden kann oder daß diese von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht worden ist. Zu den allgemeinen Bedingungen zählt grundsätzlich nicht, daß die Behörden des Heimatstaates den Bewerber aufgefordert haben, zunächst seine paß- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen. Das Rundschreiben des BMI vom 10. Oktober 1986 - V II 5 - 124 312/1 - VS-NID - ist zu berücksichtigen.

4. bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

3.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 betrifft Personengruppen, denen aus humanitären Gründen Entlassungsbemühungen nicht zugemutet werden können. Diese Voraussetzung ist im einzelnen ggf. in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt zu prüfen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein Entlassungsantrag auch Kontingentflüchtlern oder als Asylberechtigte anerkannten oder als ausländische Flüchtlinge in deutsche Obhut übernommenen Einbürgerungsbewerbern zumutbar ist.

Die Forderung nach Entlassung kann eine unzumutbare Härte darstellen, wenn der Bewerber ein besonderes persönliches Verfolgungsschicksal erlitten hat. Allerdings ist es auch dann zumutbar, einen Entlassungsantrag bei dem Heimatstaat zu stellen, wenn aufgrund einer veränderten politischen Lage mit Verfolgungen nicht mehr zu rechnen ist.

Als unzumutbare Härte ist es grundsätzlich nicht anzusehen, wenn vor Annahme eines Entlassungsantrags seitens der Auslandsvertretung des Heimatstaates eine Passerneuerung verlangt wird.

- (2) Von der Voraussetzung des § 85 Nr. 1 und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und wenn der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

3.4 Einbürgerungsbewerber, die die sonstigen Voraussetzungen der §§ 85, 86 Abs. 1 erfüllen, können nach Abs. 2 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig ist.

- (3) Erfordert die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers, enthält dieser, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, eine Einbürgerungszusicherung.

§ 88

Entscheidung bei Straffälligkeit

4. Berücksichtigung von Straffälligkeit
Nach § 88 Abs. 1 AuslG steht auch wiederholte Straffälligkeit eines Einbürgerungsbewerbers einer Einbürgerung nicht entgegen.
4.2 Aus Abs. 1 insgesamt ergibt sich, daß auch wiederholte Bestrafungen i.S.d. Nrn. 1 bis 3 einer Einbürgerung nicht entgegenstehen, es sei denn, daß jeweils eine einzelne Strafe den dort gesetzten Strafrahmen überschreitet.

(1) Nach § 85 Nr. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2 bleiben außer Betracht

- 1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- 2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und

Wenn die Summe der Strafen nach Abs. 1 Nr. 2, die jeweils unter 180 Tagessätzen liegen, insgesamt 180 Tagessätze überschreiten, ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich noch um einen Regelfall im Sinne der §§ 85, 86 Abs. 1 AuslG handelt.

- 3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Nr. 3 bei mehreren Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von jeweils weniger als sechs Monaten.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(2) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der

Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, daß die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

4.3 Bei Abs. 3 ist darauf zu achten, daß nicht auf den Abschluß des Strafverfahrens, der erst nach Vollstreckung der Strafe gegeben ist, abzustellen ist, sondern daß die Entscheidung über die Einbürgerung bereits nach Rechtskraft des Urteils gefällt werden kann.

§ 89

Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten außerhalb des Bundesgebiets nicht unterbrochen. Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, wird auch diese Zeit bis zu einem Jahr auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet.

5. Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes
§ 89 AuslG enthält Regelungen zur genauen Bestimmung der notwendigen Inlandsaufenthaltszeiten eines Einbürgerungsbewerbers. Nach der Vorschrift haben Auslandsaufenthalte von bestimmter Dauer keine Auswirkungen auf die Berechnung des Inlandsaufenthaltes, in anderen Fällen ist die Zeit des Auslandsaufenthaltes teilweise auf die Inlandsaufenthaltszeit anzurechnen.

5.1 Nach Abs. 1 Satz 1 sind mehrere Auslandsaufenthalte bis zu 6 Monaten innerhalb der bzw. 15 Jahr. rechtmäßigen Inlandsaufenthaltes nicht zu berücksichtigen, wenn die zwischenzeitlichen Inlandsaufenthalte jeweils mindestens 6 Monate gedauert haben und die Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts des Einbürgerungsbewerbers (Lebensmittelpunkt) ergibt, daß dieser in Deutschland liegt. Die Summe der Auslandsaufenthalte darf jedoch den erforderlichen Gesamtaufenthalt nicht übersteigen. Bei dieser Berechnung sind bis zu zweimonatige Aufenthalte im Aus nicht zu berücksichtigen, wenn es sich um Lizenzaufenthalte handelt.

5.2 Nach Abs. 1 Satz 2 kann der Auslandsaufenthalt eines Einbürgerungsbewerbers bis zu einem Jahr auf den Inlandsaufenthalt angerechnet werden, wenn der Einbürgerungsbewerber sich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde in seinem Heimatstaat aufgehalten hat (z. B. bei Ableistung des Wehrdienstes, Niederkunft). Grundsätzlich ist nicht mehr als ein Jahr auf den Inlandsaufenthalt anrechenbar, auch wenn der tatsächliche Auslandsaufenthalt länger gewesen ist. Insgesamt soll der Auslandsaufenthalt jedoch nicht länger als ein Drittel des Gesamtinlandsaufenthaltes gedauert haben.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Bundesgebiet bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

5.3 Nach Abs. 2 kann ein früherer Aufenthalt im Inland in d. Regel bis zu 5 Jahren anerkannt werden. Bei der Errechenbarkeit ist jedoch zu prüfen, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

Absatz 2 soll keine Anwendung auf Teilnehmer von Einbürgerungsbewerbern finden, vielmehr soll es hier bei der Regelung in Nr. 4 bleiben.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erlaubnis- oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Passos war.

5.4 Durch Abs. 3 wird sichergestellt, daß auch hinsichtlich der Einbürgerung die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes als Voraussetzung für den zu fordernden Inlandsaufenthalt nicht in Frage zu stellen ist, wenn Ausländerbehörden keine Verantwortung zum Ertrag der Aufenthaltsgenehmigung versehen haben. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen aus formellen Gründen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes entfallen war.

§ 90

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach den §§ 85 bis 89 beträgt 100 Deutsche Mark.

§ 91

Geltung der allgemeinen Vorschriften

Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts. § 68 findet keine Anwendung.



9. Geltung der allgemeinen Vorschriften

§ 91 ordnet an, daß für das Verfahren bei Einbürgerungen nach §§ 85, 86 Abs. 1 AuslG die allgemeinen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts zu gelten haben. Die Verweisung bezieht sich ausschließlich auf Verfahrensvorschriften, nicht auf materielle Vorschriften. Daraus folgt, daß auch die Einbürgerungsrichtlinien keine Anwendung finden.

10. Allgemein Zustimmung des Bundesministers des Innern

Der Bundesminister des Innern hat für Einbürgerungen nach §§ 85, 86 AuslG die Zustimmung nach § 3 Satz 1 der Verordnung vom 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85) zunächst nur unter der Voraussetzung erteilt, daß die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall festgestellt hat, daß die Erfordernisse für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllt sind. Für Einbürgerungen nach § 21 HAG hat der Bundesminister des Innern seine Zustimmung ohne diese Einschränkung erteilt.

Fehlt es an einer der in den genannten Paragraphen vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen, gilt die Allgemein Zustimmung entsprechend dem BMI-Rundschreiben vom 10. Oktober 1977 - V II 5 - 124 311 1 -.

Achter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 92

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 sich ohne Paß und ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. wiederholt einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 41 Abs. 4 eine erkennungsdienstliche Maßnahme nicht duldet,
6. entgegen § 58 Abs. 1 in das Bundesgebiet einreist,
7. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benützt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder
8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dabei Beihilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 7 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 93

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fahrlässig handelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Abs. 1 eine dort genannte Urkunde nicht vorlegt, aushändigt oder überläßt oder
2. entgegen § 59 Abs. 1 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entzieht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder § 56 Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6, zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 37 oder
 - b) § 74 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 38 oder § 40 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 59 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen gültigen Paß oder Paßersatz nicht mitführt oder
5. entgegen § 68 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 4 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.